

07.05.97

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

**Entschlieung des Bundesrates zur "Aufnahme einer Ausnahme-
regelung in den EU-Vertrag bei den Beihilfevorschriften zur
Finanzierung des ffentlich-rechtlichen Rundfunks"**

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 6. Mai 1997

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Erwin Teufel

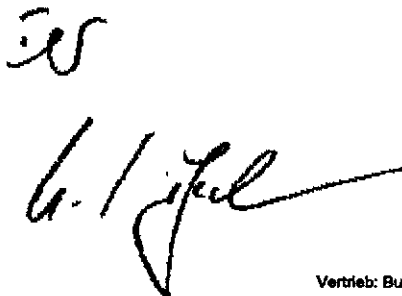
Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur "Aufnahme einer Aus-
nahmeregulation in den EU-Vertrag bei den Beihilfevorschriften
zur Finanzierung des ffentlich-rechtlichen Rundfunks"

zuzuleiten. Ich bitte Sie, die Entschlieung auf die Tagesordnung der Sitzung des
Bundesrates am 16. Mai 1997 zu setzen und wegen der Eilbedrftigkeit der
Angelegenheit eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren



Entschließung des Bundesrates zur "Aufnahme einer Ausnahmeregelung in den EU-Vertrag bei den Beihilfenvorschriften zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks"

1. Der Bundesrat hält es für erforderlich, in Artikel 92 des EG-Vertrages folgenden neuen Absatz 1 a) einzufügen:

"(1 a) Keine staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen im Sinne dieser Vorschriften sind Finanzmittel (insbesondere Rundfunkgebühren), die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zur Erfüllung ihres nach dem Recht der Mitgliedsstaaten bestehenden Auftrages gewährt werden."

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei der Regierungskonferenz für die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den EG-Vertrag einzusetzen. Sollte sich eine Vertragsänderung in diesem Punkt nicht erreichen lassen, wird die Bundesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß eine Protokollerklärung aller Mitgliedsstaaten entsprechenden Inhalts im Sinne von Artikel 239 EG-Vertrag abgegeben wird.
3. Diese Stellungnahme ist vom Bund gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) maßgeblich zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Entschließungsantrag entspricht wortgleich dem auf der Konferenz der Regierungschefs der Länder am 20. März 1997 gefaßten Beschluß. Mit dem Entschließungsantrag soll erreicht werden, daß die Thematik Gegenstand der Erörterungen auf der Regierungskonferenz zur Änderung des EG-Vertrages wird.

Die Frage, ob die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland an den Beihilfenvorschriften (Art. 92 des EG-Vertrages) gemessen werden darf, ist bereits seit einigen Jahren in der Diskussion. Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, daß grundsätzlich auch die Gebührenfinanzierung des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks sich als Beihilfe darstellt und deshalb an den Beihilfebestimmungen des EU-Vertrages gemessen werden muß. Dies könnte zur Folge haben, daß Rundfunkgebühren als unzulässige Subvention angesehen werden könnten.

Nach deutscher Auffassung unterliegt die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland dagegen nicht den Beihilfavorschriften des EG-Vertrages. Dies ergibt sich bereits aus der Art der Finanzierung (Gebührenfinanzierung), dem Gebührenermittlungsverfahren durch eine unabhängige Kommission (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) sowie der Art der Festsetzung. Diese Auffassung wird jedoch von Teilen der EU-Kommission bestritten. Hielte man die Kommission zur Überprüfung der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für befugt, dann würde dies bedeuten, daß die Kommission verbindlich die Frage beantwortet, ob die Gebührenfinanzierung ein adäquater Ausgleich für den dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugewiesenen öffentlichen Auftrag ist. Damit könnte die Kommission den Kern des öffentlichen Auftrags, d.h. die Ausgestaltung des Programms des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestimmen. Deshalb ist eine Klarstellung im EG-Vertrag bzw. eine entsprechende Protokollerklärung erforderlich.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, diese die Länderkompetenz unmittelbar betreffende Frage der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen der Regierungskonferenz aufzugreifen und auf eine Vertragsergänzung bzw. zumindest auf eine Protokollerklärung gemäß Art. 239 EG-Vertrag hinzuwirken.

16.05.97**Beschluß**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur "Aufnahme einer
Ausnahmeregelung in den EU-Vertrag bei den Beihilfavorschriften
zur Finanzierung des ffentlich-rechtlichen Rundfunks"

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur "Aufnahme einer Ausnahmeregelung in den EU-Vertrag bei den Beihilfavorschriften zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks"

1. Der Bundesrat hält es für erforderlich, in Artikel 92 des EG-Vertrages folgenden neuen Absatz 1 a) einzufügen:

"(1 a) Keine staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen im Sinne dieser Vorschriften sind Finanzmittel (insbesondere Rundfunkgebühren), die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zur Erfüllung ihres nach dem Recht der Mitgliedsstaaten bestehenden Auftrages gewährt werden."

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei der Regierungskonferenz für die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den EG-Vertrag einzusetzen. Sollte sich eine Vertragsänderung in diesem Punkt nicht erreichen lassen, wird die Bundesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß eine Protokollerklärung aller Mitgliedsstaaten entsprechenden Inhalts im Sinne von Artikel 239 EG-Vertrag abgegeben wird.
3. Diese Stellungnahme ist vom Bund gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) maßgeblich zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Entschließungsantrag entspricht wortgleich dem auf der Konferenz der Regierungschefs der Länder am 20. März 1997 gefaßten Beschluß. Mit dem Entschließungsantrag soll erreicht werden, daß die Thematik Gegenstand der Erörterungen auf der Regierungskonferenz zur Änderung des EG-Vertrages wird.

Die Frage, ob die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland an den Beihilfavorschriften (Art. 92 des EG-Vertrages) gemessen werden darf, ist bereits seit einigen Jahren in der Diskussion. Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, daß grundsätzlich auch die Gebührenfinanzierung des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks sich als Beihilfe darstellt und deshalb an den Beihilfebestimmungen des EU-Vertrages gemessen werden muß. Dies könnte zur Folge haben, daß Rundfunkgebühren als unzulässige Subvention angesehen werden könnten.

Nach deutscher Auffassung unterliegt die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland dagegen nicht den Beihilfevorschriften des EG-Vertrages. Dies ergibt sich bereits aus der Art der Finanzierung (Gebührenfinanzierung), dem Gebührenermittlungsverfahren durch eine unabhängige Kommission (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) sowie der Art der Festsetzung. Diese Auffassung wird jedoch von Teilen der EU-Kommission bestritten. Hielte man die Kommission zur Überprüfung der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für befugt, dann würde dies bedeuten, daß die Kommission verbindlich die Frage beantwortet, ob die Gebührenfinanzierung ein adäquater Ausgleich für den dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugewiesenen öffentlichen Auftrag ist. Damit könnte die Kommission den Kern des öffentlichen Auftrags, d. h. die Ausgestaltung des Programms des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestimmen. Deshalb ist eine Klarstellung im EG-Vertrag bzw. eine entsprechende Protokollerklärung erforderlich.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, diese die Länderkompetenz unmittelbar betreffende Frage der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen der Regierungskonferenz aufzugreifen und auf eine Vertragsergänzung bzw. zumindest auf eine Protokollerklärung gemäß Art. 239 EG-Vertrag hinzuwirken.